



## Liquidation eines Vereins

### 1. Veröffentlichung der Liquidation

Die Auflösung des Vereins muss durch die Liquidatoren öffentlich bekannt gemacht werden. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich in dem Veröffentlichungsblatt, dass in der Satzung des Vereins für seine Veröffentlichungen festgelegt ist. Ist in der Satzung des Vereins kein besonderes Veröffentlichungsblatt festgelegt, gilt das vom zuständigen Registergericht festgesetzte Veröffentlichungsblatt als Bekanntmachungsblatt (§ 50a BGB). Die für das Registergericht München einschlägigen Bekanntmachungsblätter (Stand: August 2018) sind diesem Merkblatt - gegliedert nach dem Sitz des Vereines innerhalb des betreffenden Amtsgerichtsbezirkes - als **Anlage** beigelegt.

Die Veröffentlichung sollte etwa lauten:

#### Textmuster

Öffentliche Bekanntmachung  
der Auflösung des **Vereinsname** in **Ort**

Der **Vereinsname** in **Ort** ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

*Name und Anschrift der Liquidatoren*

Es reicht eine kleine Anzeige in der Zeitung. Der Auszug aus der Zeitung, also der Text der Anzeige, muss aufbewahrt und später dem Vereinsregister vorgelegt werden.

### 2. Sperrjahr: § 51 BGB

Ab dem 3. Tag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt das Sperrjahr gemäß § 50 I 4 BGB

währenddessen ist Aufgabe des/der Liquidator(en): Beendigung der Geschäfte des Vereins, Einziehung der Forderungen, Umsetzung des Vermögens in Geld (jedoch nur soweit zur Gläubigerbefriedigung erforderlich § 49 I 3 BGB) und Befriedigung der Gläubiger (§ 49 I BGB). Dies ist deren zwingende Aufgabe ohne Abänderungsmöglichkeit durch Vereinsbeschluss.

Wenn eine Vermögensübertragung an den Anfallberechtigten gemäß § 51 BGB schon vorher erfolgt, kann eine Schadensersatzpflicht der Liquidatoren nach § 53 BGB gegenüber den Gläubigern des Vereins eintreten. Außerdem besteht ein Herausgabeanspruch des Vereins gegenüber dem Anfallberechtigten nach Bereicherungsrecht § 812 BGB.

Dies ist zwingende Rechtsfolge; eine Abweichung durch Satzung oder Mitgliederbeschluss ist nicht möglich.

### **3. Übertragung des Restvermögens** auf den Anfallberechtigten

Die Satzung oder der Auflösungsbeschluss muss den Anfallberechtigten bestimmen, also denjenigen, an den das restliche Vereinsvermögen nach Abschluss der Liquidation zu übertragen ist. Hierbei ist bei steuerbegünstigten Vereinen wichtig, dass die steuerrechtlichen Voraussetzungen beachtet werden. Gegebenenfalls sollten die Liquidatoren mit den Finanzamt für Körperschaften die Einzelheiten klären.

Erst nach Ablauf des Sperrjahres darf die Übertragung des Vermögens an den Anfallberechtigten erfolgen, weil ansonsten der/die Liquidator(en) in eine persönliche Haftung geraten. Es findet kein automatischer Anfall statt.

### **4. Anmeldung der Beendigung der Liquidation** mit Löschung des Vereins im Vereinsregister durch Liquidatoren.

Erst nach Abschluss der Liquidation, Ablauf des Sperrjahres und Übertragung des Restvermögens an den Anfallberechtigten ist das Erlöschen des Vereins von den Liquidatoren gegenüber dem Vereinsregister durch notarielle Erklärung anzumelden.

Die Veröffentlichung der Auflösungs-Bekanntmachung muss dabei dem Vereinsregister nachgewiesen werden.

### **5. Weitere Hinweise:**

- Leitfaden zum Vereinsrecht  
Im Internet unter: „[www.bmj.de](http://www.bmj.de)“ dort unter „Service“ und dort unter „Ratgeber“
- Steuertipps für Vereine  
*Staatsministerium der Finanzen*,  
abrufbar unter: <https://www.bestellen.bayern.de>
- Rund um den Verein  
*Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*  
Die Broschüre informiert über die Grundlagen des Vereinsrechts  
abrufbar unter: [http://www.fsb-online.de/service/formulare/2017/2012\\_Rund\\_um\\_den\\_Verein.pdf](http://www.fsb-online.de/service/formulare/2017/2012_Rund_um_den_Verein.pdf)